



Beschlussvorlage

Nr.: BV/273/2012 / öffentlich

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	05.12.2012
Stadtrat	12.12.2012

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer) und den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuern) wird hiermit beschlossen.

Begründung:

Um die Besteuerung von Spielgeräten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) der aktuellen Rechtsprechung auf diesem Gebiet anzupassen, ist eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe erforderlich.

Die bisher praktizierte Besteuerung nach Stückzahl ist aufgrund der mittlerweile eingesetzten technischen Standardausstattung dieser Geräte nicht mehr zulässig. Für die Steuerfestsetzung ist jetzt der finanzielle Spielaufwand der Spieler an den einzelnen Geräten maßgebend. Dieser Spielaufwand spiegelt sich an den Einspielergebnissen der Geräte wider. Nach aktueller Rechtsprechung ist dieser messbare Spielaufwand (= Einspielergebnis) für die Besteuerung der Automaten heranzuziehen. Insoweit ist eine Änderung des Abrechnungsmodus bei der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit vorzunehmen. Die Besteuerung erfolgt nicht mehr nach Stückzahl, sondern allgemein mit einem v. H.-Satz auf die Einspielergebnisse der Geräte. Die bisherige Differenzierung nach Aufstellorten findet bei diesen Geräten nicht mehr statt.

Im Rahmen der Neufassung sollen auch für die übrigen vergnügungssteuerpflichtigen Spielgeräte und Veranstaltungen die Steuersätze aktualisiert werden, um dem Gepräge und der mittlerweile erreichten Größenordnung der Stadt Friesoythe Rechnung zu tragen. Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bleibt es dabei bei der bisherigen unterschiedlichen Besteuerung nach Aufstellorten.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist beigefügt. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze sind in dem Entwurf bereits eingearbeitet. Hierbei handelt es sich um Sätze, die sich an Hebesätzen von Kommunen orientieren, die bereits ihre Vergnügungssteuer nach neuem Recht erheben (Städte Cloppenburg, Delmenhorst, Leer, Meppen, Oldenburg).

Anlagen

Ergänzende Anlage zur Neufassung Vergnügungssteuersatzung

Vergnügungssteuersatzung 2013

Ergänzende Informationen zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung